Transportbeton Preisliste
Sortenauswahl

gültig ab 01.02.2026

Nachhaltigkeit durch Komponentenwahl...

DIN 1045-2 ÜBERWACHUNG · TRANSPORTBETON ·

Zertifiziert durch BÜV-Zert. BW



Ott Schotterwerk - Betonwerk GmbH & Co. KG

www.ott-schotterwerk.de

Zentraldisposition
Betonbestellung / Pumpen / Förderband
Telefon (07127) 920 990 Herr Ringgenburger
Mischmeister
Telefon (07388) 99 97 45 Herr Hörger

Verkauf und Verwaltung
72818 Trochtelfingen-Wilsingen
Spitzäcker 4
Telefon (07388) 99 97 0
Fax (07388) 99 97 30
E-Mail : info@ott-schotterwerk.de

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Zementkennungen

A =CEM II A-LL 42,5N
B =CEM II A-LL 42,5R
V =CEM II B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5N-LH/SR/(na)
K =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
L =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
M =CEM II B-M(T-LL) 42,5N-AZ/ III B 42,5L-LH/SR/(na)

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Expositionsklassen: Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten: Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter				Zusatzstoff	Betonklasse	Überwachungsklasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
												A / K mittel	B / L schnell	M mittel (heiße Witterung o. massigere Bauteile)	F langsam LH/SR Zement				
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage				

***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Expositionsklassen X0 WF

für unbewehrten Beton in nicht betonangreifender Umgebung. z.B Sauberkeitsschichten, Tiefengründungen, Fundamente,ohne Frost; oder Innenbauteile ohne Bewehrung.	**8/10**	**X0**	-	-	-	-	-	WF	22	C1	**100**	151,00 €	152,20 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	8/10	**X0**	-	-	-	-	-	WF	16	C1	**108**	151,90 €	153,10 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	8/10	**X0**	-	-	-	-	-	WF	22	F3	**104**	153,70 €	154,90 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	8/10	**X0**	-	-	-	-	-	WF	16	F3	**112**	154,50 €	155,70 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	12/15	**X0**	-	-	-	-	-	WF	22	C1	**120**	152,80 €	154,00 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	12/15	**X0**	-	-	-	-	-	WF	16	C1	**135**	153,70 €	154,90 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	12/15	**X0**	-	-	-	-	-	WF	22	F3	**130**	154,70 €	155,90 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	12/15	**X0**	-	-	-	-	-	WF	16	F3	**141**	156,40 €	157,60 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	12/15	**X0**	-	-	-	-	-	WF	8	F3	**148**	160,30 €	161,50 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	16/20	**X0**	-	-	-	-	-	WF	22	C1	**150**	153,80 €	154,90 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00
	16/20	**X0**	-	-	-	-	-	WF	16	C1	**172**	154,70 €	155,90 €	-	-	ja	BK-N	1	1,00

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

Innenbauteil mit üblicher Luftfeuchte oder Beton der ständig unter Wasser ist. z.B. bew. Innen-Gründungsbauteile	**16/20**	**-**	**C1/C2**	-	-	-	-	WF	22	F3	**161**	158,70 €	160,10 €	-	-	ja	BK-N	1	0,40
	16/20	-	**C1/C2**	-	-	-	-	WF	16	F3	**183**	159,90 €	161,20 €	-	-	ja	BK-N	1	0,40

Expositionsklassen XC3 WF

Bauteile in offenen Gebäuden, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat; z.B. Innenbauteile,offene Hallen,Feuchträume.	**20/25**	-	**C3**	-	-	-	-	WF	22	F3	**210**	161,00 €	162,60 €	-	-	ja	BK-N	1	0,40
	20/25	-	**C3**	-	-	-	-	WF	16	F3	**235**	162,70 €	164,20 €	-	-	ja	BK-N	1	0,40
	20/25	-	**C3**	-	-	-	-	WF	8	F3	**247**	166,20 €	167,80 €	-	-	ja	BK-N	1	0,40

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

Außenbauteile mit direkter Beregnung; (wechselnd nass u. trocken); Frost ohne Taumittel mit mäßiger Wassersättigung; chemisch schwacher Angriff. **WU** Bauteile **Beanspruchungsklasse 2** gem. DAfStb-Richtlinie WU Beton Ausgabe 12/2017. z.B Aussenwände, Balkone, Decken, Fundamente, Bodenplatten.	**25/30** 1)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	22	F3	**260**	163,40 €	165,00 €	168,40 €	175,40 €	ja	BK-N	1	0,40
	25/30 1)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	16	F3	**310**	165,10 €	166,70 €	170,10 €	177,10 €	ja	BK-N	1	0,40
	25/30 1)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	8	F3	**345**	168,40 €	170,00 €	173,40 €	180,40 €	ja	BK-N	1	0,40
	25/30 2)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	22	F3	**264**	166,80 €	168,50 €	171,80 €	178,80 €	nein	BK-N	1	0,40
	25/30 2)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	16	F3	**314**	168,80 €	170,20 €	173,80 €	180,80 €	nein	BK-N	1	0,40
	25/30 3)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	22	F3	**265**	168,00 €	169,70 €	173,00 €	180,00 €	nein	BK-N	1	0,40
	25/30 3)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	16	F3	**311**	169,70 €	171,40 €	174,70 €	181,70 €	nein	BK-N	1	0,40
	25/30 3)	-	**C4**	-	**F1**	**A1** 4)	-	WA	8	F3	**344**	176,50 €	178,20 €	181,50 €	188,50 €	nein	BK-N	1	0,40

1) w/z_{max} 0,60 2) Zum glätten geeignet 3) Sichtbeton geeignet 4) XA1-max. 600mg/l lösliches Sulfat aus dem Grundwasser

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Zementkennungen

A =CEM II A-LL 42,5N
B =CEM II A-LL 42,5R
V =CEM II B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5N-LH/SR/(na)
K =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
L =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
M =CEM II B-M(T-LL) 42,5N-AZ/ III B 42,5L-LH/SR/(na)

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Expositionsklassen: Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten – Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter				Zusatzstoff	Betonklasse	Überwachungsklasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
												A / K mittel	B / L schnell	M mittel (heiße Witterung o. massigere Bauteile)	F langsam LH/SR Zement				
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage				
***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.																			
Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2(OF)																			
Außenbauteile mit direkter Beregnung (wechselnd nass u. trocken) Frost ohne Taumittel mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwacher Angriff (XA1) Verschleißbeanspruchung (XM1) mit Oberflächenbehandlung starke Verschleißbeanspruchung XM2 (OF)	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M1/M2 3)	WA	22	F3	355	166,50 €	168,30 €	171,50 €	178,50 €	ja	BK-N	2	0,40
	30/37	-	C4	D1	F1	A1	M1/M2 3)	WA	16	F3	405	168,50 €	170,30 €	173,50 €	180,50 €	ja	BK-N	2	0,40
	30/37	-	C4	D1	F1	A1	kein XM	WA	8	F3	445	171,40 €	173,40 €	176,40 €	183,40 €	ja	BK-N	2	0,40
	30/37 2)	-	C4	D1	F1	A1	M1/M2 3)	WA	22	F3	357	170,30 €	172,10 €	175,30 €	182,30 €	nein	BK-N	2	0,40
	30/37 2)	-	C4	D1	F1	A1	M1/M2 3)	WA	16	F3	407	172,30 €	174,10 €	177,30 €	184,30 €	nein	BK-N	2	0,40
	30/37 2)	-	C4	D1	F1	A1	kein XM	WA	8	F3	448	175,20 €	177,00 €	180,20 €	187,50 €	ja	BK-N	2	0,40
Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA *(WU-Beton gem. DAfStb-Richtlinie)*																			***w/z eq. ≤ 0,55***
WU Bauteile Beanspruchungsklasse 1 u. 2 gemäß DAfStb-Richtlinie WU Beton Ausgabe 12/2017, max. Größtkorn in Abhängigkeit von Beanspruchungsklasse und Ausnutzung der Mindestwanddicken. ab C30/37 zusätzlich Angriff durch chloridhaltiges Wasser.	25/30 1)	-	C4	-	F1	A1	-	WA	22	F3	261	165,20 €	167,00 €	170,20 €	177,20 €	ja	BK-N	1	0,40
	25/30 1)	-	C4	-	F1	A1	-	WA	16	F3	312	167,80 €	169,60 €	172,80 €	179,80 €	ja	BK-N	1	0,40
	25/30 1)	-	C4	-	F1	A1	-	WA	8	F3	346	171,20 €	173,20 €	176,20 €	183,20 €	ja	BK-N	1	0,40
	30/37 1)	-	C4	D1	F1	A1	M1	WA	22	F3	360	167,80 €	169,60 €	172,80 €	179,80 €	ja	BK-N	2	0,40
	30/37 1)	-	C4	D1	F1	A1	M1	WA	16	F3	412	169,80 €	171,60 €	174,80 €	181,80 €	ja	BK-N	2	0,40
	30/37 1)	-	C4	D1	F1	A1	M1	WA	8	F3	446	173,20 €	175,20 €	178,20 €	185,20 €	ja	BK-N	2	0,40
Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 XM1 WA																			
Bauteile mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, sowie hoher Wassersättigung ohneTaumittel. Luftporenbeton (LP)	25/30	-	C4	D1	F2/F3	A1	M1	WA	22	F3	263	183,90 €	185,70 €	188,90 €	-	ja	BK-E	2	0,40
	25/30	-	C4	D1	F2/F3	A1	M1	WA	16	F3	313	184,80 €	186,60 €	189,80 €	-	ja	BK-E	2	0,40
Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA1 XA2 XM2(OF)																			***Luftporenbeton (auf maschinelles Glätten ist zu verzichten)***
Bauteile mit hoher Wassersättigung u. Frost mit Taumittel. Luftporenbeton (LP) Zusätzl. FD Beton entsprechend DAfStb-Richtlinie. Abs.3.1.1 (ohne Eindringprüfung) Generell nicht mit Zementkennung "A"	30/37	-	C4	D3	F4	A1/A2 4)	M2 3)	WA	22	F3	358	186,70 €	187,50 €	191,70 €	-	nein	BK-E	2	0,40
	30/37	-	C4	D3	F4	A1/A2 4)	M2 3)	WA	16	F3	408	187,70 €	188,50 €	192,70 €	-	nein	BK-E	2	0,40
	30/37	-	C4	D3	F4	A1/A2 4)	M2 3)	WA	8	F3	447	193,70 €	194,50 €	198,70 €	-	ja	BK-E	2	0,40
	35/45	-	C4	D3	F4	A1/A2 4)	M2 3)	WA	16	F3	508	-	200,40 €	-	-	ja	BK-E	2	0,40
Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 XM1 WA																			
Angriff durch chloridhaltiges Wasser (XD2) und Frost bei Bauteile mit mäßiger Wassersättigung und Taumittel (XF2). Bauteile mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel (XF3) Bei Sulfatangriff unter Verwendung von SR - Zementen, auch mäßiger chemischer Angriff (XA2)	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2 4)	M1	WA	22	F3	455	174,30 €	175,90 €	179,30 €	186,30 €	ja	BK-N	2	0,40
	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2 4)	M1	WA	16	F3	505	175,50 €	177,10 €	180,50 €	187,50 €	ja	BK-N	2	0,40
	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2 4)	M1	WA	8	F3	545	182,40 €	184,00 €	187,40 €	194,40 €	ja	BK-N	2	0,40
	40/50	-	C4	D2	F2/F3	A2 4)	-	WA	22	F3	558	-	181,30 €	185,20 €	192,20 €	ja	BK-N	2	0,40
	40/50	-	C4	D2	F2/F3	A2 4)	-	WA	16	F3	608	-	182,60 €	186,50 €	193,50 €	ja	BK-N	2	0,40
	40/50	-	C4	D2	F2/F3	A2 4)	-	WA	8	F3	648	-	187,60 €	191,50 €	198,50 €	ja	BK-N	2	0,40

1) w/z_{max} 0,55 2) Industrieböden / Sichtbeton 3) Oberflächenbehandlung erforderlich 4) XA1/2-max. 600mg/l lösliches Sulfat aus dem Grundwasser, 600-1.500mg/l lösliches Sulfat mit Flugaschekombination, > 1.500 mg/l lösliches Sulfat mit SR-Zement

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Zementkennungen

A =CEM II A-LL 42,5N
B =CEM II A-LL 42,5R
V =CEM II B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5N-LH/SR/(na)
K =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
L =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
M =CEM II B-M(T-LL) 42,5N-AZ/ III B 42,5L-LH/SR/(na)

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Expositionsklassen: Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten: Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter				Zusatzstoff	Betonklasse	Überwachungsklasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
												A / K mittel	B / L schnell	M mittel (heiße Witterung o. massigere Bauteile)	F langsam LH/SR Zement				
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage				

***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA1/3 XM2(OF) WA

Angriff durch chloridhaltiges Wasser (XD3) wechselnd nass selten trocken, mäßige Wassersättigung mit Taumittel (XF2) bzw. hohe Wassersättigung ohne Taumittel (XF3). Starkem chemischen Angriff (XA3) nur bei Anwendung von SR-Zementen und Schutz des Betons. Starker Verschleißbeanspruchung (XM3) nur in Verbindung mit Hartstoffen nach DIN 1100. Nicht mit Zementkennung "A"	35/45	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	M2 3)/M3 4)	WA	22	F3	456	178,00 €	179,80 €	183,00 €	190,00 €	nein	BK-N	2	0,40
	35/45	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	M2 3)/M3 4)	WA	16	F3	506	179,20 €	181,00 €	184,20 €	191,20 €	nein	BK-N	2	0,40
	35/45	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	M2 3)/M3 4)	WA	8	F3	546	186,30 €	187,90 €	191,30 €	198,30 €	nein	BK-N	2	0,40
	40/50	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	M2 3)/M3 4)	WA	22	F3	556	-	186,20 €	189,60 €	196,40 €	ja	BK-N	2	0,40
	40/50	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	M2 3)/M3 4)	WA	16	F3	606	-	190,00 €	193,40 €	199,40 €	ja	BK-N	2	0,40
	40/50	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	kein XM	WA	8	F3	646	-	192,70 €	196,10 €	203,10 €	ja	BK-N	2	0,40
	45/55	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	-	WA	16	F4	660	-	192,10 €	195,50 €	202,50 €	ja	BK-N	2	0,40
	45/55	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	-	WA	8	F4	670	-	199,30 €	202,70 €	209,70 €	ja	BK-N	2	0,40
	50/60	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	-	WA	16	F4	685	-	200,90 €	204,30 €	-	ja	BK-N	2	0,40
	50/60	-	C4	D3	F2/F3	A3 1)2)	-	WA	8	F4	690	-	207,40 €	210,80 €	-	ja	BK-N	2	0,40
	55/67	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	16	F4	716	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40
	60/75	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	16	F4	719	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40
	70/85	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	16	F4	728	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40
	80/95	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	16	F4	738	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40

Expositionsklassen XC4 XD2 XF1 XF2/3 XA1 XA2 WA

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18 140

	25/30	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	22	F4	812	166,00 €	-	-	-	ja	BK-N	2	0,40
Chemisch schwach	25/30	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	16	F4	825	169,00 €	-	-	-	ja	BK-N	2	0,40
angreifender Umgebung (XA1)	25/30	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	8	F4	826	173,10 €	-	-	-	ja	BK-N	2	0,40
Einbringen im Trockenen! - Konsistenz F4	30/37	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	22	F4	818	169,70 €	-	-	-	ja	BK-N	2	0,40
Wassergestützt in Konsistenz F5 = BK-E	30/37	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	16	F4	831	172,70 €	-	-	-	ja	BK-N	2	0,40
	30/37	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	8	F4	820	176,60 €	-	-	-	ja	BK-N	2	0,40
Chemisch mäßig	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2 1)	-	WA	22	F4	814	177,00 €	-	-	189,00 €	ja	BK-E	2	0,40
angreifender Umgebung (XA2)	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2 1)	-	WA	16	F4	827	178,20 €	-	-	190,20 €	ja	BK-E	2	0,40
	35/45	-	C4	D2	F2/F3	A2 1)	-	WA	8	F4	828	179,00 €	-	-	191,00 €	ja	BK-E	2	0,40

1) XA1/2/3-max. 600mg/l lösliches Sulfat aus dem Grundwasser, 600-1.500mg/l lösliches Sulfat mit Flugaschekombination, > 1.500 mg/l lösliches Sulfat mit SR-Zement 2) XA3 nur mit Schutzmaßnahmen; Beschichtung, Verkleidung 3) Oberflächenbehandlung erforderlich
4) Hartstoffe gem. DIN 1100 erforderlich

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Zementkennungen

A =CEM II A-LL 42,5N — **K** =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
B =CEM II A-LL 42,5R — **L** =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
V =CEM II B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5N-LH/SR/(na) — **M** =CEM II B-M(T-LL) 42,5N-AZ/ III B 42,5L-LH/SR/(na)

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten – Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter				Zusatzstoff	Betonklasse	Überwachungsklasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
												A / K mittel	B / L schnell	M mittel (heiße Witterung o. massigere Bauteile)	F langsam LH/SR Zement				
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage				

***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Expositionsklassen XC4 XD2 XF1 XF2/3 XA1 XA2 WA — **Beton gem. ZTV-ING.** — **!! Die Anforderungen sind teilweise abweichend zu DIN 1045-2 !!**

Bohrpfahlbeton in chemisch mäßig	30/37	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	22	F4	780	172,20 €	-	-	184,20 €	ja	BK-S	2	0,20
angreifender Umgebung (XA2)	30/37	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	16	F4	795	175,20 €	-	-	187,20 €	ja	BK-S	2	0,20
Außenbauteile mit direkter Beregnung	25/30	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WA	22	F3	781	165,90 €	167,60 €	170,90 €	177,90 €	ja	BK-S	2	0,20
	25/30	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WA	16	F3	796	167,60 €	169,30 €	172,60 €	179,60 €	ja	BK-S	2	0,20
	25/30	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WA	8	F3	805	172,10 €	173,80 €	177,10 €	184,10 €	ja	BK-S	2	0,20
Beton für Betonflächen im Sprühnebel-Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone. Bei Verwendung von SR-Zementen mäßig chemischer Angriff (XA2) Betonkorrosion durch Frostangriff, hohe Wassersättigung und Taumittel.	30/37	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	22	F3	782	170,60 €	172,40 €	175,60 €	182,60 €	ja	BK-S	2	0,20
	30/37	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	16	F3	797	172,40 €	174,20 €	177,40 €	184,40 €	ja	BK-S	2	0,20
	30/37	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	8	F3	806	175,20 €	176,90 €	180,20 €	187,20 €	ja	BK-S	2	0,20
	35/45	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	22	F3	783	173,00 €	174,70 €	178,00 €	185,00 €	ja	BK-S	2	0,20
	35/45	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	16	F3	798	174,30 €	176,00 €	179,30 €	186,30 €	ja	BK-S	2	0,2
	35/45	-	C4	D2	F2/F3	$A2_{1)}$	-	WA	8	F3	807	178,60 €	180,30 €	183,60 €	190,60 €	ja	BK-S	2	0,2
Kappenbeton (LP-Beton)	30/37	-	C4	D3	F4(LP)	$A1_{1)}$	-	WA	16	F2	803	186,70 €	187,50 €	-	-	nein	BK-S	2	0,20

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1/2 WA — **Beton mit Stahlfasern *(Menge gem. Vorgaben des Verwender)***

Stahlfaserbeton Stahlfasergehalt **25kg/m³**	25/30	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WA	16	F4	314-S25	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40
Stahlfaserbeton Stahlfasergehalt **30kg/m³**	25/30	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WA	16	F4	314-S30	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40
Stahlfaserbeton Stahlfasergehalt **25kg/m³**	30/37	-	C4	D1	F1	$A1_{1)}$	M1/M2 $(OF)_{3)}$	WA	16	F4	407-S25	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40
Stahlfaserbeton Stahlfasergehalt **30kg/m³**	30/37	-	C4	D1	F1	$A1_{1)}$	M1/M2 $(OF)_{3)}$	WA	16	F4	407-S30	Anfrage	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-N	2	0,40

Aufgrund der Situtation auf den Weltstahlmärkten ist eine langfristige Kalkulation für Stahlfaserbeton nicht möglich, daher sind die Preise auf Anfrage. Stahlfaserbeton nach Rili / Leistungsklasse (BK-E) ebenso auf Anfrage.

Expositionsklassen X0 XC1/3/4 XF1 XA1 WA — **Leichtbeton**

Isolierleichbeton (Zementgebundene Schüttung)	SM	-	-	-	-	-	-	-	8		LB56	Rohdichteklasse	Anfrage	Anfrage	Anfrage	-	BK-E	-	-
Leichtbeton	LC12/13	X0	-	-	-	-	-	WO	8	F3	LB181	D 1,2	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-E	2	1,00
	LC16/18	-	C1	-	-	-	-	WF	8	F3	LB183	D 1,6	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-E	2	0,40
	LC20/22	-	C3	-	-	-	-	WF	8	F3	LB235	D 1,6	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-E	2	0,40
	LC25/28	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WF	8	F4	LB310	D 1,6	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-E	2	0,40
	LC30/33	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WF	8	F4	LB405	D 2,0	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-E	2	0,40
	LC35/38	-	C4	-	F1	$A1_{1)}$	-	WF	8	F4	LB505	D 2,0	Anfrage	Anfrage	Anfrage	ja	BK-E	2	0,40

1) XA1/2-max. 600mg/l lösliches Sulfat aus dem Grundwasser, 600-1.500mg/l lösliches Sulfat mit Flugaschekombination, > 1.500 mg/l lösliches Sulfat mit SR-Zement 2) XA3 nur mit Schutzmaßnahmen; Beschichtung, Verkleidung 3) XM2 nur mit Oberflächenbehandlung

Ott Schotterwerk - Betonwerk GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90

Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Branchenreferenzwert Deutschland						
Festigkeitsklasse	C 20/25	C 25/30	C 30/37	C 35/45	C 45/55	C 50/60
Treibhausgasemissionen in netto CO_2 - Äq / m³						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband: CSC Handbuch - CO2 Modul 11.01.2022

CSC-Level 1 (Reduzierung ≥ 30%)
CSC-Level 2 (Reduzierung ≥ 40%)
CSC-Level 3 (Reduzierung ≥ 50%)

...in Abhängigkeit von der Zusammensetzung. Höhere Level schließen niedrigere mit ein!

Zementkennungen
K =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
L =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
V =CEM II B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5 L-**LH/SR**

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Expositionsklassen: Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten: Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter				RC-Gesteinskörnung in %	Zusatzstoff	Betonklasse	Überwachungsklasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
												K mittel	L schnell	V mittel	F langsam					
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage					
für unbewehrten Beton in nicht betonangreifender Umgebung. z.B Sauberkeitsschichten, Tiefengründungen, Fundamente,ohne Frost; oder Innenbauteile ohne Bewehrung.	8/10	X0	-	-	-	-	-	WF	22	F3	104	153,70 €	154,90 €			45	ja	BK-E	1	1,00
	8/10	X0	-	-	-	-	-	WF	16	F3	112	154,50 €	155,70 €			45	ja	BK-E	1	1,00
	12/15	X0	-	-	-	-	-	WF	22	F3	130	154,70 €	155,90 €			45	ja	BK-E	1	1,00
	12/15	X0	-	-	-	-	-	WF	16	F3	141	156,40 €	157,60 €			45	ja	BK-E	1	1,00
Expositionsklassen XC1 XC2 WF																				
Innenbauteil mit üblicher Luftfeuchte oder Beton der ständig unter Wasser ist. z.B. bew. Innen-Gründungsbauteile	16/20	-	C1/C2	-	-	-	-	WF	22	F3	161	158,70 €	160,10 €			35	ja	BK-E	1	0,40
	16/20	-	C1/C2	-	-	-	-	WF	16	F3	183	159,90 €	161,20 €			35	ja	BK-E	1	0,40
Expositionsklassen XC3 WF																				
Bauteile in offenen Gebäuden, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat; z.B. Innenbauteile,offene Hallen,Feuchträume.	20/25	-	C3	-	-	-	-	WF	22	F3	210	163,00 €	164,60 €	168,00 €	175,00 €	35	ja	BK-E	1	0,40
	20/25	-	C3	-	-	-	-	WF	16	F3	235	164,70 €	166,20 €	169,70 €	176,70 €	35	ja	BK-E	1	0,40
Expositionsklasse XC4 XF1 WF																				
Bauteile in offenen Gebäuden, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat; z.B. Innenbauteile,offene Hallen,Feuchträume.	25/30	-	C4	-	F1	-	-	WF	22	F3	260	165,40 €	167,00 €	170,40 €	177,40 €	25	ja	BK-N	1	0,40
	25/30	-	C4	-	F1	-	-	WF	16	F3	310	167,10 €	168,70 €	172,10 €	179,10 €	25	ja	BK-N	1	0,40
	30/37	-	C4	-	F1	-	-	WF	22	F3	355	168,50 €	170,30 €	173,50 €	180,50 €	25	ja	BK-N	2	0,40
	30/37	-	C4	-	F1	-	-	WF	16	F3	405	170,50 €	172,30 €	175,50 €	182,50 €	25	ja	BK-N	2	0,40
Beton mit hohem Wassereindringwiederstand	25/30	-	C4	-	F1	-	-	WF	16	F3	312	169,80 €	171,60 €	174,80 €	179,80 €	25	ja	BK-N	1	0,40
	30/37	-	C4	-	F1	-	-	WF	16	F3	412	171,80 €	173,60 €	176,80 €	181,80 €	25	ja	BK-N	2	0,40

***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Wir übernehmen Verantwortung durch nachhaltigen Umgang mit Ressourcen!

Durch den Einsatz von rezyklierten Gesteinskörnungen sind wir in der Lage ein ökologisch optimiertes Betonprodukt anzubieten, welches die Verfügbarkeit der Rohstoffe verlängert und die Umwelt schont! Durch den Einsatz von R-Beton (ressourcenschonender Beton) als gleichwertiger Sekundärrohstoff wird der Stoffkreislauf geschlossen. Beton wird wieder Beton!

Durch den Einsatz von CO_2-armen Zementen kann der CO_2-Gehalt um mehr als 50% unter Branchenreferenzwert reduziert werden um CSC-Level 3 zu erreichen!

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Zementkennungen

A =CEM II A-LL 42,5N
B =CEM II A-LL 42,5R
V =CEM II / B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5N-LH/SR/(na)
K =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
L =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
M =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5L-LH/SR/(na)

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Expositionsklassen: Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten – Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter: A/K mittel	B/L schnell	M mittel (heiße Witterung o. massigere Bauteile)	F langsam	Zusatzstoff	Betonklasse	Überwachungsklasse ÜK	Chloridgehaltsklasse
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage				
Expositionsklassen XC4 XD1/XD3 XF1 XF2/3 XA1 XA3 XM1/2 WA																			
Flüssigkeitsdichter Beton (**FD-Beton**) gem. Richtlinie Abs. 3.1.1 (ohne Eindringprüfung)	30/37	-	C4	D1	F1	A1 1)	M1/M2 (OF)	WA	16	F3	858	170,90 €	172,80 €	176,30 €	-	nein	BK-E	2	0,40
	35/45	-	C4	D3	F2/3	A3 1,2)	M2(OF)	WA	16	F3	509	178,90 €	180,70 €	184,20 €	-	nein	BK-E	2	0,40
mit Eindringprüfung >>>	35/45	-	C4	D3	F2/3	A3 1,2)	M2(OF)	WA	16	F3	505-FDE	182,90 €	184,70 €	188,20 €	-	nein	BK-E	2	0,40
Verkehrsflächem mit Frost- und Taumittelangriff. Zielsicherer Einsatz; z.Bsp. Parkdeck	35/45	-	C4	D3	F2/3	A3 1,2)	M2(OF)	WA	16	F3	505-MHK 4)	-	Anfrage	-	-	nein	BK-E	2	0,40
LVB - Betone																			
"leicht verdichtbarer Beton" Ohne Rüttelenergie einbringen um ein Entmischen zu vermeiden!	30/37	-	C4	D1	F1	A1 1)	-	WA	16	F6	866	180,90 €	-	185,40 €	-	ja	BK-E	2	0,40
	30/37	-	C4	D1	F1	A1 1)	-	WA	8	F6	867	183,90 €	-	188,30 €	-	ja	BK-E	2	0,40
	35/45	-	C4	D1	F1	A1 1)	-	WA	16	F6	868	187,40 €	-	191,90 €	-	ja	BK-E	2	0,40
	35/45	-	C4	D1	F1	A1 1)	-	WA	8	F6	869	190,40 €	-	194,90 €	-	ja	BK-E	2	0,40
Unterwasserbeton																			
Beton für tragende Bauteile der unter Wasser im Kontractorverfahren eingebracht wird. NUR bei stehenden Gewässern!	25/30	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	22	F5	841	175,40 €	178,40 €	-	-	ja	BK-E	2	0,40
	30/37	-	C4	-	F1	A1 1)	-	WA	22	F5	842	176,40 €	179,40 €	-	-	ja	BK-E	2	0,40
Landwirtschaftlicher Bau																			
Stahlbeton für Stallböden, überdachte Lagerböden, Güllekanäle und Gülletiefbehälter WU w/z max 0,55	25/30	-	C4	-	F1	A1 1)		WA	16	F3	318	169,30 €	171,10 €	-	181,30 €	ja	BK-N	1	0,40
	30/37	-	C4	D1	F1	A1 1)		WA	16	F3	418	171,80 €	173,60 €	-	183,80 €	ja	BK-N	2	0,40
Stahlbeton für Hofbefestigung, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	30/37	-	C4	D3	F4(LP)	A3 1,2)	M1/M2(OF)	WA	16	F3	404	188,70 €	190,50 €	-	-	nein	BK-E	2	0,40
Stahlbeton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter(flach-) silos, Fahrsilo, Festmistplatten	35/45	-	C4	D3	F2/3	A3 1,2)	-	WA	16	F3	504	181,20 €	183,00 €	-	193,20 €	nein	BK-N	2	0,40

***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Betone gem. DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"

"leicht verdichtbare Betone" in der Konsistenzklasse F6

Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2; -5; -22 - 09/2015

1) XA1/3-max. 600mg/l lösliches Sulfat aus dem Grundwasser, 600-1.500mg/l lösliches Sulfat mit Flugaschekombination, > 1.500 mg/l lösliches Sulfat mit SR-Zement 2) XA3 nur mit Schutzmaßnahmen; Beschichtung, Verkleidung 3) XM2 nur mit Oberflächenbehandlung
4) Einsatz von Mikrohohlkugeln

Sortenauswahl und Preisliste; 01.02.2026

Alle angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich frei Bau in €/m³ zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

Zementkennungen

A =CEM II A-LL 42,5N
B =CEM II A-LL 42,5R
V =CEM II / B-M (V-LL) 42,5 N
F =CEM III B 42,5N-LH/SR/(na)
K =CEM II / B-M (T-LL) 42,5 N-AZ
L =CEM II / B-M (T-LL) 52,5 N-AZ
M =CEM II B-M(T-LL) 52,5N-AZ/ III B 42,5L-LH/SR/(na)

Umgebungsbedingungen	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen: Angriff auf Bewehrung			Expositionsklassen: Angriff auf Beton			Alkali Feuchtigkeitskl.	Größtkorn (mm)	Konsistenzklasse	Betonsorte / Abrufnr.	mögliche Zementarten – Festigkeitsentwicklung der verwendeten Zemente – Regelprüfalter				Zementgehalt	Zusatzstoff	
												A / K mittel	B / L schnell	M mittel (heiße Witterung o. massigere Bauteile)	F langsam LH/SR Zement			
	C	X0	XC	XD	XF	XA	XM	W				28 Tage	28 Tage	28 Tage	*** 56 Tage			

***Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflußt den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer und Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Sondermischungen nicht güteüberwacht !

Glattstrich *Verlegemörtel fein*	**SM**								2/4		**6**	172,40 €	174,40 €	-	-	350	50	
Glattstrich *Verlegemörtel fein*	**SM**								2/4		**7**	176,80 €	178,80 €	-	-	400	50	
Glattstrich *Verlegemörtel fein*	**SM**								2/4		**8**	181,20 €	183,20 €	-	-	450	50	
Glattstrich *Verlegemörtel fein*	**SM**								2/4		**9**	185,70 €	187,70 €	-	-	500	50	
Rauhstrich, *Verlegemörtel grob; Estrich*	**SM**								8		**29**	162,80 €	164,80 €	-	-	250	50	
Rauhstrich, *Verlegemörtel grob; Estrich*	**SM**								8		**30**	165,80 €	167,80 €	-	-	300	50	
Rauhstrich, *Verlegemörtel grob; Estrich*	**SM**								8		**31**	170,00 €	172,00 €	-	-	350	50	
Rauhstrich, *Verlegemörtel grob; Estrich*	**SM**								8		**32**	174,20 €	176,20 €	-	-	400	50	
Rauhstrich, *Verlegemörtel grob; Estrich*	**SM**								8		**33**	178,40 €	180,00 €	-	-	450	50	
Fliesenrüttelbelag/Rüttelestrich inkl. ca 10 Std. VZ	**SM**								8	C1	**40**	168,80 €	-	-	-	280	-	
Einkornbeton	**SM**								4-8	C1	**51**	152,00 €	154,00 €	-	-	150	50	
Einkornbeton	**SM**								8-16	C1	**56**	152,00 €	154,00 €	-	-	150	50	
Einkornbeton	**SM**								16-22	C1	**60**	152,00 €	154,00 €	-	-	150	50	
Drainbeton	**SM**								16	C1	**971**	155,50 €	157,50 €	-	-	210	-	
Drainbeton	**SM**								22	C1	**972**	154,00 €	156,00 €	-	-	200	-	
Spritzbeton (Trocken)	**SM**	*…die Lieferung erfolgt grundsätzlich als Bereitstellungsgemisch*							8	C0	**90**	183,80 €	185,80 €	-	-	380	20	
Nasspritzbeton	**SM**								8	F5	**97**	186,30 €	188,40 €	-	-	400	20	
Verfüllbaustoff zum füllen von Hohlräumen, Schächten, Rohr-u. Kanalleitungen usw.; sehr fließfähig	**SM**								2/4	F6	**VB1**	180,00 €	-	-	-			
	SM								2/4	F6	**VB4**	175,00 €	-	-	-			

Ott Schotterwerk - Betonwerk
GmbH & Co.KG
Zentraldisposition Telefon (07127) 92 09 90
Mischmeister Telefon (07388) 99 97 45

...schneller Baufortschritt?
Fragen Sie uns nach Erhärtungsbeschleuniger

Abholvergütung	Nachlass bei Selbstabholung im Werk:	**5,00 €/cbm**
Mindermengenzuschlag	Die Preise verstehen sich frei Bau und für 1 cbm verdichteten Transportbeton. Bei Abnahme von weniger als 6 cbm Beton berechnen wir für die Differenz bis 6 cbm als Frachtzuschlag:	**18,00 €/cbm**
Entladezeit	Die kostenfreie Entladezeit unserer Fahrzeuge beträgt:	**5 Min./cbm**
Zuschlag für verlängerte Entladezeiten	Für darüberhinausgehende Entladezeiten sowie Standzeiten berechnen wir je angefangene 15 Min je Fahrzeug	**21,00 €**
Restmengen	Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung, behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor und leisten keine Gewährleistungen für Lieferzeit und Lieferfolge.	
Soll/Ist Ausdruck	auf dem Lieferschein (bei ZTV-ING Beton inklusive)	**2,00 €/cbm**
Energiekostenzuschlag - EKZ/CO_2	***abhängig von der Energiekostenentwicklung auf den Rohstoff- und Energiemärkten kann es zu Anpassungen führen***	**5,60 €/cbm**
Mautkostenzuschlag - MKZ	***abhängig von den gesetzlichen Vorgaben kann es zu Anpassungen führen***	**1,90 €/cbm**
Rohstoffzulage	***abhängig von gesetzlichen Vorgaben und den aktuellen Situationen im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage***	**0,00 €/cbm**
Heizkostenzuschlag	außerhalb des Saisonzuschlags / Warmbeton	**6,00 €/cbm**
Saisonzuschlag	*vom 1. Dezember bis Ende Februar*	**6,00 €/cbm**
Erhöhung der Konsistenzklassen (werkseitig)	F 3 auf F 4	**5,00 €/cbm**
	F 4 auf F 5	**5,00 €/cbm**
	F 3 auf F 5	**9,50 €/cbm**
	Erhöhung auf F 6	**Preis auf Anfrage**
Erhärtungsbeschleuniger (BE)		**20,00 €/cbm**
Stahl- / Kunststofffasern, werkseitig fix und fertig eingemischt		**Preis auf Anfrage**
Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 3 Stunden		**3,00 €/cbm**
Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 6 Stunden		**6,00 €/cbm**
Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 9 Stunden		**8,50 €/cbm**
Verlängerte Verarbeitungszeit VZ bis 12 Stunden		**11,00 €/cbm**
Beimischen von Zusatzmitteln, bauseits (ohne Gewährleistung)	Beimischen von flüssigen Zusatzmitteln auf der Baustelle/Werk	**3,00 €/cbm**
	Beimischen von festen Zusatzstoffen auf der Baustelle/Werk	**7,00 €/cbm**
Rücklieferung	Bestellter und nicht abgenommener Beton wird in vollem Umfang berechnet. Die Beseitigung von Restbeton berechnen wir zusätzlich nach Aufwand, mindestens jedoch:	**80,00 €/cbm**
Lieferbereitschaft	Montag - Freitag von 07:00 Uhr - 16:30 Uhr; bzw. nach Vereinbarung	
Abendzuschlag	ab 18:00 - 20:00 Uhr	**6,00 €/cbm**
Nachtzuschlag	von 20:00 - 6:00 Uhr (mindestens jedoch je angefangene Stunde 240,00 €/h)	**15,00 €/cbm**
Samstagszuschlag	bis 12:00 Uhr	**6,00 €/cbm**
Sonntag / Feiertag sowie Samstag ab 12:00 Uhr	(mindestens jedoch je angefangene Stunde 480,00 €/h)	**22,50 €/cbm**
Bestellfristen	Bestellungen für Lieferungen bis 100 m³ müssen 24 Stunden, > 100 m³ 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin vorliegen. Bestellfrist für Pumpeneinsätze min. drei Arbeitstage im Voraus. Bei Abrufbestellungen muss der fixe Termin mindestens 2 Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekannt gegeben werden.	
Ab- und Umbestellung	Stornierung und Umbestellungen von **Betonlieferungen** bis 100 m³ sind bis 12.00 Uhr des Vortages kostenfrei, für Betonlieferungen > 100 m³ gilt eine kostenfreie Stornierung mit einer Vorlaufzeit von 3 Tagen. Für Stornierung bzw. Verschiebungen von disponierten Mengen nach 15:00 am Vortag oder am Liefertag, sowie für Abnahmeverweigerungen berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen.	**nach Aufwand €/cbm**
Fuhrpark / Vorhaltung Fahrmischer	Berechnung erfolgt von Beginn bis Ende der Bereitschaft und gilt auch bei Verschiebung oder Absage der Betonagen am gleichen Tag sowie am Vortag nach 15:00 Uhr	**80,00 €/Std.**
Rüttler	Für die Bereitstellung eines Rüttlers (vorbehaltlich der Verfügbarkeit), berechnen wir von der Abholung des Rüttlers im Werk bis zur Rückgabe im Werk durch den Kunden: bis 10 m³ ab 10 m³	**50,00 € pauschal** **5,00 €/cbm**
Preisstellung	Die Zufahrtswege müssen für Schwerlastverkehr gut befahrbar sein. Mit dieser Preisliste verlieren alle früheren Angebote, Preislisten sowie unbefristete Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.	
Bemerkungen/Allgemeines	Rezepturen können verändert werden durch Lieferengpässe der Zusatzstoffe ! Bei Betonsorten mit 56-Tagen Festigkeitsnachweis ist die Zustimmung des Planers erforderlich und bauseits ist ein QS -Plan zu erstellen !	

Allgemeines und technische Hinweise

> Transportbeton ist unmittelbar nach dem Einbau nachzubehandeln und zu schützen!

> Nutzen Sie ihre **P**ersönliche **S**chutz **A**usrüstung! **PSA**
Diese bestehend aus wasserdichten Arbeitshandschuhen, Schutzbrille, geeignetes Schuhwerk (Schutzstiefel) und einer langen Hose.

> Sofortmaßnahme bei Augen- und Hautkontakt
Das Auge einige Minuten lange mit reinem Wasser spülen, wenn möglich eine Augenspülflasche verwenden!
Im Zweifelsfall unbedingt Augenarzt aufsuchen!
Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser und Seife abspülen!

Unser Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton und weitere Informationen finden Sie unter www.wenzelburger-kg.de

Die Datenschutzinformation für Kunden zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.wenzelburger-kg.de bei den Downloads unter BETON I KIES I SAND I SPLITT

Expositionsklassen

Beton nach DIN 1042 - 2

Kein Korosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
XO	für Betone ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall; alle Umgebungs- bedingungen, ausgenommen XF, XA und XM

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	trocken oder ständig nass
XD2	nass, selten trocken
XD3	mäßige Feuchte

chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	
XA2	
XA3	

Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O=ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F=Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist (A=Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist. (Schwingungen zu WA)

Konsistenzklassen *

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	
F1 *	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6 *	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	
C0 *	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif

* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

Festigkeitsentwicklung

Beton bei 20 °C

Entwicklung	$r=f_{cm,2}/f_{cm,28}$
schnell	0,5 ≥ r
mittel	0,30 ≤ r < 0,50
langsam	0,15 ≤ r < 0,30
s. langsam	r < 0,15

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Verkauf und/oder die Lieferung von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand

§ 1
Geltungsbereich, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

(1) Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen beruhen auf dieses Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt).

(2) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "**Kunde**" genannt).

(3) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(5) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2
Vertragsschluss, Lieferumfang, Abtretungsverbot

(1) Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Es gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse.

(2) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.

(3) Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.

(6) Wir behalten uns vor, Rechnungen in Papierform oder in elektronischer Form auszustellen und zu versenden. Der Kunde erklärt sich mit dem Empfang der elektronischen Rechnung einverstanden.

§ 3
Qualität der Ware

(1) Transportbeton wird nach den geltenden Vorschriften hergestellt. Soweit bei einem Auftrag Bindemittel und Gesteinskörnungen nicht besonders vereinbart sind, verwenden wir Zement nach unserer Wahl und Gesteinskörnungsgemisch 0-32 mm.

(2) Ein m^3 gelieferter Transportbeton entspricht einer Betonmenge, welche ausreicht, um einen m^3 fertig verdichteten Beton herzustellen (zulässige Mengentoleranz ± 3 %).

§ 4
Bestellfristen, Lieferfristen und –termine

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(2) Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

(3) Bestellungen für Lieferungen bis 100 m^3 müssen 24 Stunden, über 100 m^3 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin vorliegen.

(4) Handelt es sich um Transportbeton der Überwachungsklassen I, II oder III, die nicht im Sortenauswahl- und Eigenschaftsverzeichnis aufgeführt sind, ist uns der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindestens 32 Tage vor Lieferung des Betons in Auftrag gegeben werden kann. Bei Beton mit B/L und C/F/U-Zementen ist der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindesten 60 Tage vor Lieferung erfolgen kann.

(5) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.

(6) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(7) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, „ab Werk“, Incoterms 2020. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen.

(8) Die Lieferfrist bei der Lieferung „ab Werk“, Incoterms 2020, ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

(9) Fälle von Höherer Gewalt, insbesondere, aber nicht abschließend, Aufruhr, Streik, Krieg, Flut, Aussperrung, Feuer, Epidemien, Seuchen, Beschlagnahme, Cyberangriffe, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer und sonstige, von außen kommende, unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden können, und uns oder unsere Zulieferer betreffen, unsere Liefer- und Leistungspflichten unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Liefer- und Leistungspflichten um die Dauer des Vorliegens der Fälle oder Ereignisse mit angemessener Wiederanlaufzeit, sofern wir unserer Liefer- und Leistungspflicht trotz zumutbarer Maßnahmen nicht nachkommen können.

(10) Die Verlängerung der Liefer- und Leistungspflichten gemäß vorstehend Abs. (9) gilt auch, wenn diese Fälle oder Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

(11) Falls die Liefer- und Leistungspflichten aufgrund solcher Fälle oder Ereignisse gemäß vorstehend Abs. (9) auf einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, ist jede der beiden Parteien nach Ablauf dieser verlängerten Liefer- und Leistungspflichten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

(12) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(13) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern und als „Ab Werk“ geliefert berechnen. Wir sind berechtigt, mindestens 1,5 % vom Warenwert pro Monat als Lagergebühr zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der

Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn es offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist. Als Schaden gilt ein Betrag von 20 % des Auftragswertes. Der Schaden wird mit einer ggf. geleisteten Anzahlung verrechnet. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich höher oder niedriger ausgefallen ist.

§ 5
Gefahrübergang, Anlieferung, Gewährleistung der Zufahrtsmöglichkeiten, Entladung

(1) Sofern nicht Anderweitiges vereinbart ist, ist jeweils eine Lieferung „Ab Werk“, Incoterms 2020, vereinbart.

(2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht demnach mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Kaufsache auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung an den Kunden über.

(3) Ist ein Versendungskauf vereinbart worden, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes bzw. der Übergabe an die Transportperson ab Werk oder Versandort auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. § 5 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sofern wir den Transport für den Kunden vornehmen, obliegt die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände uns, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(5) Sofern nicht anders vereinbart, obliegt der Abschluss einer Transportversicherung dem Kunden.

(6) Sofern vereinbart ist, dass wir das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände tragen, ist der Kunde verpflichtet, die versendete Ware sofort bei Eintreffen der Ware und im Beisein des Transporteurs auf äußere Transportschäden zu kontrollieren. Der Kunde ist verpflichtet, äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen des Liefergegenstandes dem Transporteur spätestens bei Ablieferung unter hinreichend deutlicher Kennzeichnung des Verlustes oder der Beschädigung anzuzeigen und uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Nicht äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind uns innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich zu melden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 438 HGB sowie die Rügepflichten gemäß § 6 Abs. (4).

(7) Sofern wir den Transport übernehmen, muss eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zufahrt vorhanden sein (Schwerlastverkehr bis mindestens 40 t). Das Entleeren muss unverzüglich und zügig (pro m^3 höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu auf seine Kosten alle notwendigen Voraussetzungen zu treffen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.

(8) Für Restmengen, die vom Kunden nicht abgenommen werden, wird keine Gutschrift erteilt. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Beseitigung solcher Restmengen dem Kunden zu berechnen.

§ 6
Gewährleistung

(1) Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden um einen Kauf-, Werklieferungs-, oder Werkvertrag handelt, haften wir für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die richtige Auswahl der Expositionsklassen und der Betonsorte sowie für die richtige Bestimmung der benötigten Betonmenge ist allein der Kunde verantwortlich.

(3) Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Kunden zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.

(4) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen uns unverzüglich nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Ergänzend gilt § 377 HGB. § 5 Abs. (6) bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abs. (5) ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten hingegen die gesetzlichen Verjährungsfristen, §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

(6) Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.

(7) Unserer Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen unserer Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn die Verwendungsmöglichkeit des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des nachfolgenden § 7.

§ 7
Aufwendung- Schadensersatz

(1) Der Kunde hat uns auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

(2) Hat der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Abs. (1) BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Kunden an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Kunden tritt. Wir empfehlen dem Kunden, vor Beginn der Mängelbeseitigung eine Einigung mit uns über die zu erwartenden Kosten zu erzielen, um spätere Streitigkeiten über die Erforderlichkeit der Aufwendungen zu vermeiden.

(3) Der Kunde hat uns die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, der Abwehr

unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Mitteilung an uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(4) Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobliegenheiten, voraus.

(5) Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.

(6) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z. B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/ oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.

(8) Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.

(9) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.

(10) Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft.

(11) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für normale Abnutzung, Verschleiß, Schäden, die durch den Kunden oder einen Dritten verschuldet werden, eine unsachgemäße Benutzung oder Missbrauch der Produkte einschließlich einer versehentlichen oder willentlichen Zerstörung oder Beschädigung der Produkte.

(12) Die Mängelhaftung entfällt, wenn der unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

(13) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

§ 8
Haftung

(1) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,

a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.

(2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(4) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

(5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 9
Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

(2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde den Liefergegenstand mit anderen Waren, erhalten wir an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum, welches der Kunde für uns verwahrt. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, soweit uns die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben. Die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück ist zulässig, soweit die Forderungsabtretung gemäß nachstehend Abs. (4) sichergestellt ist.

(3) Der Kunde darf die Liefergegenstände und die aus ihnen gemäß vorstehend Abs. (2) hervorgegangenen Gegenstände (nachfolgend zusammenfassend „**Vorbehaltsware**“ genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung) gemäß nachstehendem Absatz (4) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung, Übereignung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

(4) Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware, insbesondere dem Einbau der Vorbehaltsware in ein Bauwerk oder deren Verbindung mit einem Grundstück entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.

(5) Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden aufzudecken.

(6) Die Ermächtigung des Kunden zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung.

(7) Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma und Anschrift der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.

(8) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Kunden zu Lasten des letzteren.

(9) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschießenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

(10) Trotz des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Ware oder der hieraus hergestellten Erzeugnisse.

§ 10
Preise, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise für Lieferungen „Ab Werk“, Incoterms 2020, verladen und verwogen, und sind Nettopreise. Fracht, Zoll, anwendbare Verkaufssteuern und Verpackungskosten hat der Kunde zusätzlich zu entrichten, selbst, wenn dies nicht ausdrücklich ausgewiesen ist.

(2) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, s, sind wir berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien mehr als nur unerheblich ansteigen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.

(3) Je nach Auftragsfortschritt können wir angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.

(4) Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ohne Abzug rein netto (ohne Abzug) fällig. Alternativ dazu kann der Kunde ein SEPA-Basis-Mandat *bzw. ein SEPA-Firmen-Mandat* erteilen. Der Einzug der Lastschriften erfolgt jeweils zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, welches auch vor dem sich aus Satz 1 ergebenden Fälligkeitsdatum liegen kann. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) des Lastschrifteinzugs für eine erstmalige oder einmalige SEPA-Basis-Lastschrift wird auf fünf Bankarbeitstage und für jede SEPA-Basis-Folgelastschrift auf zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Die Vorankündigungsfrist für SEPA-Firmenlastschriften wird auf einen Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

(6) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist), die zu einem früheren Verzugseintritt führen, vereinbart wurden. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, eine Verzugspauschale in Höhe von 50,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

(7) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.

(8) Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung angerechnet unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Kunden.

(9) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

(10) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur in einem Umfang zulässig, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem gerügten Mangel steht. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

(11) Mit Zahlungsverzug unseres Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.

(12) Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 11
Fremdüberwachung

Dem Beauftragten unserer Betonprüfstelle WPK-Prüfstelle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, E- und W-Prüfstelle, dem Fremdüberwacher und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Die hierfür benötigten Probemengen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 12
Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Der Erfüllungsort für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

(3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

§ 14
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand: 21.11.2022)